

Gründungsakt und Satzung des landwirtschaftlichen Vereins „Lëtzebuerger Hunneg“

Gegründet von den Unterzeichnenden in der Versammlung am 6. April 2014 in Beringen/Mersch mit folgender Satzung(Statuten)

Kapitel 1 Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsanteil, Haftpflicht, Geschäftsjahr, Dauer

Artikel 1 Der Verein ist eine Vereinigung gemäß dem abgeänderten großherzoglichen Beschluss vom 17. September 1945 über die Revision des Gesetzes vom 27. März 1900 betreffend die Organisation der landwirtschaftlichen Vereine, abgeändert durch das Gesetz vom 25. August 1986.

Arrêté grand-ducal du 17 septembre 1945 portant révision de la loi du 27 mars 1900 sur l'organisation des associations agricoles (tel qu'il a été modifié)

Artikel 2 Der Verein führt den Namen „Lëtzebuerger Hunneg“ und hat ihren Sitz in 16A Hauptstrooss, L-9181 Tadler. Der Sitz kann jederzeit in eine andere Ortschaft des Großherzogtums Luxemburg durch Beschluss des Vorstandes verlegt werden.

Artikel 3 Der Verein wirkt innerhalb Luxemburgs und den angrenzenden Regionen.

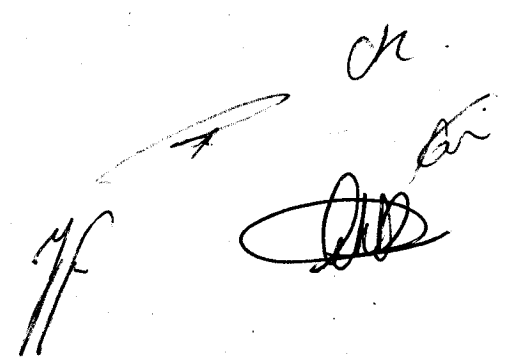
Artikel 4 Jeder in Luxemburg wohnhafte Imker kann Mitglied werden, außer jenen Imker welche vom Verein ausgeschlossen wurden. Ein Eintrittsgeld in Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags ist zu entrichten.

Artikel 5 Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft wird aufgebracht durch: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Eigenkapital, Eigeneinnahmen und Zuschüssen

Artikel 6 Die Haftung der Mitglieder ist auf den Betrag des bezahlten jährlichen Mitgliederbeitrags beschränkt.

Artikel 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8 Die Dauer de Verein ist unbegrenzt.

Handwritten signatures and initials at the bottom right of the page. There are three distinct marks: a stylized signature on the left, a large circular stamp or signature in the middle, and the initials 'OK' on the right.

Kapitel 2 Zweck und Gegenstand

Artikel 9 Der Verein soll die imkerlichen Interessen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder fördern.

Artikel 10 Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- der gemeinsame Verkauf aller imkerlichen Produkte der Mitglieder, sowie der Schaffung von Einrichtungen zur Förderung des Absatzes;
- der gemeinsame Kauf aller für die Betriebe ihrer Mitglieder bestimmten Gegenstände, wie Futtermittel, Geräte und Maschinen;
- die Weiterverarbeitung von aus den Betrieben der Mitglieder stammenden Produkten in gemeinschaftlichen Einrichtungen;
- die Anschaffung von Maschinen und Geräten zwecks gemeinsamer Benutzung durch die Mitglieder;

Kapitel 3 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Artikel 11 Die Mitgliedschaft ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Entrichtung eines, von der Generalversammlung bestimmten und nicht zurück zu bezahlendem jährlichen Mitgliederbeitrags.
2. Bereitschaft zum assoziativ-kooperativen Verhalten im wirtschaftlichen Bereich
3. Bereitschaft zum gemeinschaftlichen Absatz aller seiner Produkte durch den Verein, die im Wirkungsbereich des Vereins vermarktet werden. Der Verein kann nur im Interesse der Mitglieder wirken, wenn jeder die gemeinsamen Anliegen vertritt und seine Produkte nicht im Wirkungsbereich des Vereins an andere Händler und Verarbeiter verkauft. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich nach Beschluss des Vorstandes des Verein und sind vertraglich zu regeln. Diese Ausnahmen entbinden den Verein „Lëtzebuenger Hunneg“ ihrerseits von der Verpflichtung die in Frage kommenden Produkte des betreffenden Imkers so weit wie möglich zu vermarkten.
4. Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Der Verein kann nur dann lebendig gehalten werden, wenn deren Mitglieder aktiv sind und sich an der Gestaltung der unternehmerischen Tätigkeit beteiligen. Nur so kann erreicht werden, dass Geschäftsführung und die Mitglieder eine gemeinsame Politik verfolgen, die dann auch jedem einzelnen zugutekommt.

- Artikel 12 Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Einstellen der imkerlichen Tätigkeit, Ausschließung, Tod oder dem Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbetrags.
- Artikel 13 Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- Artikel 14 Beendet ein Mitglied seine imkerliche Tätigkeit endet sein Anrecht auf Mitgliedschaft mit Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- Artikel 15 Der Vorstand des Vereins kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschließen. Der Ausgeschlossene wird innerhalb von acht Tagen durch Einschreibebrief benachrichtigt. Innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung kann das Mitglied durch einen an den Präsidenten gerichteten Einschreibebrief bei der Generalversammlung Berufung einlegen. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig mit absoluter Stimmenmehrheit und geheimer Stimmabgabe. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt haftbar für die vor dem Tage der Ausschließung eingegangenen Verbindlichkeiten.
- Artikel 16 Beim Tod eines Mitgliedes haften seine Rechtsnachfolger für die bis zum Todestag eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Erben dürfen aber auch innerhalb von drei Monaten denjenigen von ihnen bezeichnen und anmelden, der die Mitgliedschaft fortsetzt.
- Artikel 17 Bei Nichtbezahlen des jährlichen Beitrags bis zum 15. Mai ist die Mitgliedschaft beendet.

Kapitel 4 Rechte und Pflichten

- Artikel 18 Jedes Mitglied hat das Recht:
- an den Generalversammlungen gleichermaßen stimmberechtigt teilzunehmen
 - alle in der Satzung und den Grundsätzen verankerten Vorteile, welche der Verein seinen Mitgliedern bietet, in Anspruch zu nehmen
 - Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen
- Artikel 19 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen
 - den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Vereins zuwiderläuft
 - das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen

Kapitel 5 Organe des Vereins

Artikel 20 Die Organe des Vereins sind:
A. die Generalversammlung
B. der Vorstand
C. der Aufsichtsrat

A. Die Generalversammlung

Artikel 21 Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder ortsüblich einzuladen.

Artikel 22 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung in folgenden Fällen verpflichtet:
1. Bei unterzeichnetem schriftlichem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
2. Bei Unterschreitung der Mitgliederanzahl des Vorstands unter 4.
3. Bei Unterschreitung der Mitgliederanzahl des Aufsichtsrats unter 2.

Artikel 23 Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin.

Artikel 24 Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich nur durch ein bevollmächtigtes Familienmitglied oder durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann nur zwei Vertretungen übernehmen.

Artikel 25 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer wenn die Statuten dies anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 26 Über jede Generalversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 27 Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Falls 2/3 der Mitglieder nicht anwesend sind, wird nach einer Frist von mindestens acht Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen. In der zweiten Versammlung bedarf der Beschluss über eine Satzungsänderung bzw. über die Auflösung der Verein nur der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vermögens nach der beschlossenen Auflösung fasst die Generalversammlung einen Beschluss gemäß § 17 des großherzoglichen Beschlusses über die landwirtschaftlichen Vereine.

Artikel 28 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung wählt den Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat

Die Generalversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäfte des Vereins geführt werden sollen,
2. Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
3. Die Grundsätze über Art und Umfang der durchzuführenden Aufgaben,
4. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes,
6. Die Änderung der Satzung,
7. Die Auflösung der Verein.

B. Der Vorstand

Artikel 29 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.

Artikel 30 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt, vorbehaltlich folgender Bestimmung: vor jeder Mitgliederversammlung scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder wegen Ablauf des Mandats, freiwillig oder durch das Los aus. Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Generalversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Kosten, die einem Mitglied des Vorstandes durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können durch den Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

Artikel 31 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bestimmt in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung den Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und den Kassenführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder und fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand wird vom Präsidenten mit mindestens acht Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder ortsüblich einberufen.

3. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden.
4. Der Vorstand bestimmt die zur Vereinsunterschrift befugten Personen.
5. Der Vorstand bestimmt im Bedarfsfall einen oder mehrere zu entlohnende Geschäftsführer.

C. Der Aufsichtsrat

Artikel 32 Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.

Artikel 33 Der Aufsichtsrat wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist durch die nächste Generalversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichtsrats ist ein Ehrenamt. Kosten, die einem Mitglied des Aufsichtsrats durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können durch den Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

Artikel 34 Aufgaben des Aufsichtsrats

- a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die satzungs- und grundsatzgemäße Führung des Vereins durch den Vorstand und führt die Kassenprüfung durch. Für diese Kontrolle hat der Aufsichtsrat das Recht, mit Vorbehalt einer Anmeldefrist von 5 Tagen, Einsicht in sämtliche Verwaltungs- und Buchführungsdokumente zu bekommen.
- b) Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht seiner Kontrolle.

Kapitel 6 Kassenprüfung und Zusammenarbeit mit den technischen Dienststellen für Landwirtschaft

Artikel 35 Die Buchführung wird durch den Aufsichtsrat geprüft und dabei unterzeichnet.

Artikel 36 Die Abteilung Vereinswesen der technischen Dienststellen für Landwirtschaft hat jederzeit das Recht, die Geschäfts- und Buchführung des Vereins zu prüfen.

